

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
11. Februar 1997

Mitgeteilt den
14. FEB. 1997

Protokoll Nr.
285

AMT FÜR RAUMPLANUNG G_n

14. FEB. 1997						Nr.
C	R	N	B	J	K	P
P.F.V.						

Regionaler Richtplan Bündner Rheintal

Richtplanvorhaben Materialabbau, Materialablagerungen und Deponien

Die Plenarversammlung der Regionalplanungsgruppe **Bündner Rheintal** hat am 24. Juni 1996 die Richtplanvorhaben Materialabbau, Materialablagerungen und Deponien beschlossen. Die Region Bündner Rheintal beantragt mit Schreiben vom 22. Juli 1996 formell eine Genehmigung dieser Richtplanvorhaben.

Die zur Genehmigung eingereichten Richtplanunterlagen umfassen die Objektblätter Nr. 1.301 "Materialabbau", Nr. 1.302 "Materialablagerung" und 1.303 "Deponien", zwei Situationsplan- Ausschnitte 1:25'000 ("Bonaduz - Haldenstein" und "Trimmis- Fläsch"), vergrösserte Planausschnitte 1:10'000 sowie den erläuternden Bericht (Stand 15. Juli 1996).

Es handelt sich um einen Bestandteil des regionalen Richtplanes Bündner Rheintal im Sinne von Art. 50 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973 (KRG) und Art. 53 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 26. November 1986 (KRVO). Weitere Bestandteile des regionalen Richtplanes Bündner Rheintal, namentlich auch die Landschaftsschutzgebiete, befinden sich noch in Arbeit.

Der Materialabbau in der Region Bündner Rheintal ist von besonderer Grösse und Bedeutung. Auf subregionaler Ebene wurden in einem ersten Schritt Bedarfs- und Standortstudien in Form von Materialabbaukonzepten erarbeitet. Die von der Regierung zur Kenntnis genommenen subregionalen Konzepte "Bündner Herrschaft", "Fünf Dörfer / Stadt Chur" und "Imboden" (ohne die Gemeinden Trin und Flims) bilden eine Grundlage zu den vorliegenden regionalen Richtplanvorhaben.

1 Formelle Prüfung

1.1 Verfahren

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Region vom 18. September 1991. Die Vorprüfung der zur Genehmigung stehenden Richtplanvorhaben erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 30. Oktober 1995. Die Vorhaben wurden auch verschiedentlich mit der Region und den beteiligten Stellen besprochen. Die Empfehlungen und Feststellungen des Vorprüfungsverfahrens wurden bei der Erarbeitung der definitiven Genehmigungsvorlage teilweise mitberücksichtigt. Die Information und Mitwirkung der Gemeinden und Bevölkerung ist erfolgt.

Unter dem Aspekt des Verfahrens steht einer Genehmigung nichts entgegen.

1.2 Inhalt und Konkretisierungsgrad

Der Richtplan soll Abklärungen des Bedarfs, alternative Standortuntersuchungen, die Prüfung und Beurteilung der räumlichen Auswirkungen und grober Nutzungskonflikte sowie den Nachweis der Machbarkeit beinhalten. Der Bedarf umfasst im Bereich Materialabbau, Deponien und Materialablagerungen einen Richtplanhorizont von 15 - 25 Jahren sowie evtl. Zwischenetappen (Vorgaben für die Nutzungsplanperiode). Beim Nachweis der Machbarkeit geht es vor allem um die Realisierung der Vorhaben aus technischer, rechtlicher und finanzieller Sicht. Der Richtplan soll darüber hinaus die regionsinterne, die regionsübergreifende und die sachbereichsübergreifende Abstimmung umfassen.

Mit der Festlegung von Koordinationsständen wird die Reife, d.h. das Ergebnis des Abstimmungsprozesses hinsichtlich des Richtplanvorhabens zum Ausdruck gebracht. Wenn ein Richtplanvorhaben mit dem Koordinationsstand Festsetzung erlassen wird, so wird damit zum Ausdruck gebracht, dass über die Konflikte Klarheit herrscht und dass die Gesamtinteressensabwägung zu Gunsten des Vorhabens ausgefallen ist. Von den zuständigen Behörden müssen bei einer Festsetzung die (späteren) Bewilligungen - gegebenenfalls mit Vorbehalten oder Auflagen - in Aussicht gestellt werden können. Deshalb müssen z.B. bei Standorten, die Waldareal betreffen, in der Richtplanung genügende Unterlagen für einen Vorentscheid der zuständigen Rodungsbewilligungsbehörde vorliegen. Der Rodungsvorentscheid bildet eine Voraussetzung für die Richtplangenehmigung auf Stufe Festsetzung und die nachfolgende Umsetzung der Vorhaben in

die Nutzungsplanung. Für eine Festsetzung muss analog dazu auch die Machbarkeit aus umweltrechtlicher Sicht mit genügender Sicherheit beurteilt und bejaht werden können. Im vorliegenden Richtplan erweist sich gemäss diesem Grundsatz nach Beurteilung der zuständigen Amtsstellen bei einzelnen Vorhaben eine Rückstufung des Koordinationsstandes als unumgänglich.

1.3 Vollständigkeit und Darstellung

Zu den einzelnen Bestandteilen des Richtplanvorhabens (Objektblatt, Situationsplan und Bericht) ergeben sich die folgenden Feststellungen:

- Die Objektblätter entsprechen in Aufbau und Darstellung im wesentlichen den Vollzugshilfen zur regionalen Richtplanung.
- Der Situationsplan 1:25'000 zeigt die Lokalisierung der Richtplanvorhaben und deren Koordinationsstand. Für die einzelnen Standorte liegen, wie in der Vorprüfung empfohlen, vergrösserte Planausschnitte im Massstab 1:10'000 vor. Diese bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der räumlichen Auswirkungen der Vorhaben und sind wertvoll.
- Im erläuternden Bericht zum Richtplan ist das Konzept der Region gut dokumentiert. Es fehlt hingegen eine Übersicht über den Ablauf des Verfahrens, insbesondere auch konkrete Aussagen über die erfolgte Mitwirkung (Planungsprotokoll, vgl. Vollzugshilfen regionale Richtplanung). Bei künftigen Richtplanvorhaben soll der jeweilige Bericht auch diesen Punkt umfassen.

Sammel- und Sortierplätze sind raumrelevant und von überörtlicher Bedeutung. Die Bedarfs- und Standortfragen sollen deshalb im Rahmen des regionalen Richtplanes geprüft und koordiniert werden. Da insbesondere bei Sammel- und Sortierplätzen ausserhalb des Baugebietes ein enger materieller Zusammenhang mit den Materialabbaustandorten und Deponien besteht, ist eine Abstimmung im Richtplan erforderlich. Der vorliegende Richtplan enthält in diesem Bereich keine Regelung, sondern nur Feststellungen im Bericht. Eine Beurteilung kann demzufolge erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Region wird eingeladen, die Sammel- und Sortierplätze ergänzend im Richtplan aufzunehmen.

2 Richtplanvorhaben Nr. 1.301 Materialabbau

2.1 Grösse und Bedarf

Der Bedarf umfasst grundsätzlich einen Richtplanhorizont von 15 - 25 Jahren. Gegenstand des Richtplans sollen diejenigen Vorhaben sein, die in bezug auf ihre Realisierung im Rahmen dieses Planungshorizonts im Vordergrund stehen. Zur Sicherung von Rohstoffen für die standortgebundene industrielle Produktion (beispielsweise Abbau von Steinen und Lehm) kann ausnahmsweise der Planungshorizont erweitert werden.

Vorhaben, die über diesen Zeitraum hinausreichen bzw. lediglich Wünsche oder Ideen darstellen, sollen nicht in den Richtplan aufgenommen werden. Erscheint es aus Koordinationsgründen zweckmässig, Aussagen über Nutzungen bzw. Reserven zu machen, die über den Bedarf innerhalb des Richtplanhorizontes hinausgehen, so können diese als **Option** bezeichnet werden. Optionen sind nicht Gegenstand des behördenverbindlichen Richtplans (Erwähnung nur im Bericht zum Richtplan; kein Koordinationsstand) und folglich auch nicht der regierungsrätlichen Genehmigung.

a. Abbau von Kies und Sand

Die Region Bündner Rheintal rechnet mit einem Bedarf an Kies und Sand von ca. 400'000 - max. 450'000 m³ / Jahr. Davon werden ca. 100'000 m³ aus dem Rhein entnommen. Die bewilligten Kiesabbaureserven werden mit rund 4 Mio m³ (Stand 1995) beziffert, womit der Bedarf gesamtregional gesehen bis ca. im Jahre 2005 gedeckt ist.

Für den Richtplanhorizont von 25 Jahren ergibt sich gemäss Annahme der Region ein Gesamtbedarf von ca. 10 - 11.5 Mio m³, wovon gemäss Richtplankonzept rund 2.5 Mio m³ durch Entnahmen aus dem Rhein gedeckt werden. Der Bedarf des aus Kiesgruben zu gewinnenden Materials dürfte somit innerhalb des Richtplanhorizontes bei ca. 7.5 - 9 Mio m³ liegen. Das Richtplanvorhaben (ohne Optionen) umfasst demgegenüber Kiesgruben mit einer Gesamtkubatur von ca. 12.5 Mio m³.

b. Abbau von Steinen und Lehm

Der Abbau von Steinen und Lehm dient speziellen, zum grossen Teil auch überregionale Bedeutung aufweisenden Verwendungszwecken. Neben den zwei bestehenden Steinbrüchen in Felsberg gilt dies insbesondere beim Abbau für die Zementproduktion in Untervaz. Das Ziel der Richtplanung, die für die Produktionssicherung notwendige

Rohstoffmenge langfristig zu sichern, ist mit den vorliegenden Vorhaben in angemessener Weise erfüllt.

2.2 Regionales Konzept

In der Region Bündner Rheintal bestehen zur Zeit 5 Kiesabbaugebiete sowie 3 Flusssentnahmestellen aus dem Rhein. Der Schwerpunkt der Kiesgewinnung liegt in der Subregion Fünf Dörfer / Stadt Chur.

Das Konzept der Region zur Versorgung mit Kies und Sand sieht in erster Priorität einen Abbau der bewilligten Reserven und erneuerbaren Rohstoffe vor. In 2. Priorität ist ein Abbau der Reserven im Bereich bestehender Werke und erst in 3. Priorität übrige Erweiterungen oder neue Abbaustandorte vorgesehen. Dieses Konzept ist aus raumplanerischer Sicht zweckmässig. Allerdings geht die Region selbst davon aus, dass der regionale Bedarf für die nächsten 15 - 25 Jahre durch die Abbaureserven bei den bestehenden Werken abgedeckt werden kann (Objektblatt S.2, Bericht S.46). Die in 3. Priorität vorgesehenen neuen Vorhaben gehen somit vom Bedarf her teilweise über den Richtplanhorizont hinaus.

Beim Abbau von Steinen ergibt sich das Standortkonzept durch spezielle Materialvorkommen sowie durch bereits bestehende Standorte bzw. Unternehmen. Diese sollen, sofern dem nicht überwiegende Interessen entgegen stehen, weitergeführt werden können. Dies gilt ebenfalls für den Lehmabbau.

2.3 Beurteilung der Materialabbau- Standorte

Zu den einzelnen im Richtplan festgelegten Vorhaben bzw. Standorten ergeben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die folgenden Feststellungen und Folgerungen:

1.301.01 / 03 / 09 Entnahmestellen aus dem Rhein

Im Richtplan wird die Weiterführung der bisherigen Materialentnahmen aus dem Vorder- und Hinterrhein in Bonaduz / Tamins, der Plessurmündung in Chur und der Landquartmündung in Maienfeld / Mastrils festgesetzt. Wie im Objektblatt und Bericht zutreffend dargelegt ist, haben sich diese Entnahmen nach den flussbaupolizeilichen Möglichkeiten zu richten.

In bezug auf das Vorhaben 1.301.01 "Entnahme aus dem Vorder- und Hinterrhein" kann festgestellt werden, dass die wesentlichen Konflikte bezüglich weiterer Entnahmen im Hinterrhein bei "Plazzas" erkannt wurden (Aue von nationaler Bedeutung, BLN - Objekt, Entnahme flussbaupolizeilich nicht notwendig). Im Situationsplan ist folgerichtig auch nur die Entnahmestelle im Bereich des Zusammenflusses von Vorder- und Hinterrhein eingetragen. Im Sinne einer Präzisierung ist somit festzuhalten, dass die Entnahmestelle "Plazzas" nicht Inhalt des Richtplanes bildet.

Im Sinne der obigen Feststellungen können die genannten Flussentnahmen als Festsetzung genehmigt werden.

1.301.02 Kiesabbau "Plong Vaschnaus" Domat /Ems

Das Richtplanvorhaben umfasst das bisherige Abbaugelände sowie eine Erweiterung (Festsetzung) mit einem Gesamtumfang von rund 1.2 Mio m³ und 12 ha.

Für das bisherige Abbaugelände besteht ein von der Regierung mit Beschluss Nr. 1780 vom 7. Juli 1992 genehmigter Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:5'000 sowie Generelle Gestaltungspläne 1:2'000 (Abbauschema und geplanter Endzustand). Damit ist der Abbau bis ca. zum Jahr 2000 gesichert. Der Generelle Gestaltungsplan reicht über die Abgrenzung der Kiesabbau- und Ablagerungszone hinaus und zeigt bereits einen Endzustand nach der Erweiterung, welche im regionalen Richtplan festzulegen ist. Aus raumplanerischer Sicht kommt der Weiterführung des Abbaus an diesem Standort aufgrund der Lage und der bestehenden Anlagen eine hohe Priorität zu.

Die geplante Erweiterung betrifft bekanntlich teilweise Wald. Für den Abbau innerhalb der bestehenden Konzession lag eine generelle Rodungsbewilligung vor. In der Waldfeststellungsverfügung vom 8. Mai 1996 ist nun der genaue Verlauf des Waldes festgehalten. Gleichzeitig ist das Verlängerungsgesuch der unbefristeten Rodungsbewilligung abgeschrieben worden. Wie bereits in der Vorprüfung festgehalten wurde, ist eine Festsetzung der bewaldeten Teile des erweiterten Abbaugeländes erst nach Vorliegen eines verbindlichen Vorentscheides der zuständigen Forstorgane (BUWAL) möglich. Es wird von forstlicher Seite deshalb beantragt, die bewaldeten Teile des geplanten Abbaugeländes vorderhand als Zwischenergebnis einzustufen.

Im Rahmen des bisherigen Abbaukonzeptes und der entsprechenden Planung bildete das Stehenlassen des nördlichen Sichtschutz-Riegels gegen Reichenau eine wesentliche Rahmenbedingung. Demgegenüber wird nun der nordöstliche Teil dieses Riegels gemäss Situationsplan 1:10'000 in das erweiterte Abbaugelände einbezogen. Nach den Ausführungen im Bericht (S.23) handelt es sich um ein längerfristiges Vorhaben. Mit

der erfolgten Ersatzaufforstung der 1. Etappe hat sich nach Darlegung der Region eine Landschaft gebildet, die dem verbleibenden Riegel nicht mehr nachstehe. Somit werde ein Abbau dieser Geländeform geprüft. Aus landschaftlicher Sicht ist der Teil-Abbau dieses Riegels im Rahmen einer neu festzulegenden Endgestaltung des Abbaubereiches denkbar. Da es sich um Waldareal handelt, ist aus forstlicher Sicht für eine Festsetzung jedoch ebenfalls ein Rodungsvorentscheid erforderlich. Dieser ist zwar im weiteren Vorgehen (Ziff. 5.2 Objektblatt) vorgesehen, liegt jedoch noch nicht vor.

Aufgrund dieser Feststellungen kann die Erweiterung des geplanten Abbaubereiches in den bewaldeten Teilen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur als Zwischenergebnis genehmigt werden.

1.301.21 Steinbruch "Caneu" Felsberg

Im Richtplanvorhaben ist ein Untertageabbau von ca. 250'000 m³ Spezialstein vorgesehen. Dieser Festsetzung steht nichts entgegen.

1.301.22 Steinbruch "Zafrinis" Felsberg

Das Richtplanvorhaben umfasst eine Weiterführung des bisherigen Steinbruchs im Untertageabbau mit einem Volumen von rund 1.2 Mio m³ (Festsetzung); ein weiterer oberirdischer Abbau wurde als Option offen gelassen. Das gewonnene Material dient hauptsächlich für Wührsteine.

Einer Festsetzung des im Richtplan vorgesehenen Untertageabbaus in "Zafrinis" steht aus Sicht der betroffenen Stellen nichts entgegen. Aufgrund eines zwischenzeitlich realisierten Versuchsstollens gelangte die Unternehmung allerdings zum Schluss, dass die Machbarkeit für den Untertageabbau nicht gegeben ist. Die nunmehr geplante oberirdische Erweiterung des Abbaubereiches ist namentlich in bezug auf Natur- und Landschaftsschutz sowie Umweltbelastung mit wesentlich bedeutenderen Auswirkungen als ein Untertageabbau verbunden. Ein oberirdischer Abbau erfordert auch eine Rodungsbewilligung bzw. einen entsprechenden Rodungsvorentscheid auf Stufe Richtplanung. Des weiteren ist eine Anpassung des im Richtplan enthaltenen Abbauperimeters erforderlich. Die Festsetzung eines oberirdischen Abbauvorhabens in "Zafrinis" bedingt somit eine Überarbeitung des Richtplanvorhabens. Das überarbeitete Richtplanvorhaben wird in einem separaten Genehmigungsverfahren zu beurteilen sein.

Aufgrund dieser Feststellungen ist die Genehmigung des vorliegenden Richtplanvorhabens "Zafrinis" zu sistieren.

1.301.04 Kiesabbau "Oldis" Haldenstein

Im Richtplanvorhaben ist ein Abbau von rund 1 Mio m³ auf einer Fläche von 7 ha vorgesehen. Der Festsetzung steht nichts entgegen.

1.301.05 Kiesabbau "Rodauen" Trimmis

Das Richtplanvorhaben umfasst einen Abbau von rund 750'000 m³ auf einer Fläche von 8 ha (Festsetzung).

Zur Sicherstellung eines optimalen Verfahrensablaufs wurde für den Materialabbau im Gebiet "Rheinauen" Trimmis (d.h. sowohl "Rodauen" wie auch "Station Trimmis") der Ablauf der Planungs- und Bewilligungsverfahren unter allen Betroffenen abgesprochen und verbindlich festgelegt ("Koordinierter Verfahrensablauf", Vereinbarung vom 28.2.1995).

Die für eine Festsetzung erforderliche Reife des Vorhabens bezüglich einzelner Nutzungskonflikte, bzw. die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, wie sie auch in der Vorprüfung vom 30.10.1995 erwähnt sind, liegen erst teilweise vor. Das Vorhaben beansprucht bekanntlich Wald. Bezüglich der Rodung fand am 13.9.1996 ein Augenschein statt; ein Rodungsvorentscheid durch die zuständigen Forstorgane liegt jedoch noch nicht vor. Gemäss Stellungnahme der kantonalen Forstorgane ist eine Festsetzung denn auch erst nach einer zusammenhängenden Beurteilung mit dem Abbauvorhaben "Station Trimmis" möglich, welches noch zu wenig detailliert erarbeitet worden ist. Das Vorhaben verfügt immerhin über eine rechtskräftige Abbaubewilligung. Soweit der unmittelbare Zuständigkeitsbereich des Amtes für Umweltschutz betroffen ist, könnte einer Festsetzung zugestimmt werden. Aus Sicht des Natur- und Landschaftschutzes steht einer Festsetzung - in Verbindung der Entnahme mit einer Wiederherstellung eines naturnahen Gebietes und evtl. Belassen eines Grundwasserweihers, wie dies im Rodungsgesuch vorgesehen ist - an sich ebenfalls nichts entgegen. Positiv festzustellen ist auch, dass für den Abbau an diesem Standort eine Unternehmensplanung vom 28.6.1996 vorliegt, die ebenfalls als Entscheidungsgrundlage dient.

Aufgrund dieser teilweise noch fehlenden Voraussetzungen, insbesondere dem noch ausstehenden Rodungsvorentscheid, kann das Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als Festsetzung, sondern nur als Zwischenergebnis genehmigt werden.

1.301.06 Kiesabbau "Obere und Untere Auen" (= Station). Trimmis

Das Richtplanvorhaben umfasst einen Abbau von ca. 2 Mio m³ auf einer Fläche von 20 ha (Festsetzung).

Für dieses Vorhaben wurde, gleichzeitig mit dem Vorhaben "Rodauen", Trimmis, ebenfalls bereits im Februar 1995 ein koordinierter Verfahrensablauf vereinbart und festgelegt. Aufgrund der erfolgten Kontakte und Besprechungen ist heute davon auszugehen, dass die Kiesgewinnung als ökologisch und flussbautechnisch begründete Flussraumaufweitung realisiert werden kann und soll. Bis anfangs Februar 1997 soll ein entsprechendes Generelles Vorprojekt vorliegen.

Die Region hat das Vorhaben als Festsetzung beschlossen, obwohl die dafür erforderlichen Entscheidungsgrundlagen erst teilweise vorliegen (vgl. Aussagen im Vorprüfungsbericht vom 30.10.1995 sowie "Vorschlag der kantonalen Amtsstellen zum weiteren Vorgehen" vom 24.4.1996). Die für eine Festsetzung notwendige Reife des Vorhabens ist deshalb in verschiedenen Punkten noch nicht gegeben. So sind die Abklärungen bezüglich Flussraumaufweitung aus forstlicher Sicht für einen positiven Vorentscheid noch nicht weit genug fortgeschritten. Dies obwohl bereits in der Vorprüfung empfohlen wurde, die für den Rodungsvorentscheid notwendigen Entscheidungsgrundlagen umgehend zu ergänzen. Immerhin kann heute aufgrund der Besprechung vom 8.11.1996 festgehalten werden, dass die notwendigen Rodungen keine Ersatzaufforstungen nach sich ziehen sollen, da der Endzustand aus Sicht des Naturschutzes wertvoll ist und als vollwertiger Ersatz gelten kann, wie er gemäss Waldgesetz vorgesehen ist. Zur Zeit sind auch die Abklärungen noch im Gange, welche den Nachweis der grundsätzlichen Machbarkeit aus Sicht des Gewässerschutzes erbringen sollen.

Aufgrund dieser Feststellungen kann das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt nicht als Festsetzung, sondern nur als Zwischenergebnis genehmigt werden.

1.301.23 / 24 Steinbruch "Haselboden" sowie "Grosse und Kleine Fenza" Untervaz

Der Richtplan umfasst einen Steinabbau für die Zementherstellung ("FEKLHAS") mit den Teilgebieten "Grosse Fenza" (bestehend, ca. 5 Mio m³, 20 ha), "Kleine Fenza" (ca. 7 Mio m³, 7 ha) und "Haselboden" (2.6 Mio m³, 9 ha) als Festsetzungen.

Bezüglich dieses Vorhabens liegen, gemäss der erfolgten Verfahrenskoordination, die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen auf Stufe Richtplan vor. Positiv zu erwähnen ist namentlich auch die frühzeitige Erarbeitung einer fundierten Unternehmensplanung. Im Herbst 1995 wurden die Unterlagen für einen Rodungsvorentscheid eingereicht. Mit Schreiben vom 24.4.1996 wurde durch die zuständigen Bundesstellen festgehalten, dass der Festsetzung dieser Abbaugelände im regionalen Richtplan grundsätzlich zugestimmt werden kann. Einer Genehmigung des Vorhabens als Festsetzung steht demzufolge nichts entgegen.

1.301.07 Kiesabbau "Herti" Untervaz

Das Richtplanvorhaben umfasst das bestehende Abbaugelände sowie eine Erweiterung mit einem Gesamtumfang von ca. 4 Mio m³ und 20 ha (Festsetzung).

In der Vorprüfungsvorlage war die entsprechende Erweiterung des Abbaugeländes als Zwischenergebnis eingestuft. Zur Zeit sind noch Abklärungen im Gange, die den Nachweis der grundsätzlichen Machbarkeit aus Sicht des Gewässerschutzes erbringen sollen. Bis zum Vorliegen der Abklärungsergebnisse kann die zuständige Fachstelle einer Festsetzung der Erweiterung im Richtplan nicht zustimmen.

Die geplante Erweiterung des Abbaugeländes kann somit nicht als Festsetzung, sondern nur als Zwischenergebnis genehmigt werden.

1.301.25 / 26 Lehmabbau "Verschnals" und "Zur Burg" Igis-Landquart

Das Richtplanvorhaben umfasst das bisherige Abbaugelände "Zur Burg" mit einer Erweiterung (260'000 m³, 17 ha) sowie als Ergänzung mit einem qualitativ wichtigen Zuschlagstoff das neue, relativ kleine Abbaugelände "Verschnals" (30'000 m³, 2 ha). Der jährliche Abbau wird mit max. 30'000 m³ beziffert. Beide Vorhaben sind als Festsetzung eingestuft.

Das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Abbau- und Materialablagerungszonen "Zur Burg" (im vorliegenden Richtplan als bestehend eingetragen) und "Verschnals" (geplant) wurden mit Beschluss der Regierung Nr. 2753 vom 31. Oktober 1994 bis zum Vorliegen des regionalen Richtplanes sistiert. In bezug auf die Abbaugelände resp. das verfügbare Abbauvolumen bestehen zwischen der Richt- und Nutzungsplanung nach

wie vor noch Differenzen und offene Fragen. So ist aufgrund der Angaben zur Ortsplanung davon auszugehen, dass bereits mit dem als bestehend bezeichneten Abbaugelände "Zur Burg" (4.5 ha, 340'000 m³) der Bedarf innerhalb einer Nutzungsplanperiode gedeckt ist. Die Erweiterung wird somit vom Bedarf her und im Sinne einer Etappierung erst längerfristig zu realisieren sein. Das im Richtplan mit 260'000 m³ angegebene Gesamtvolumen inklusive der Erweiterung kann aufgrund dieser Angaben im übrigen nicht stimmen und dürfte wohl auf ein mehrfaches zu beziffern sein.

Einer Genehmigung steht, mit den obigen Feststellungen, nichts entgegen.

1.301.10 Kiesabbau "Rheinau" Maienfeld

Das Richtplanvorhaben umfasst einen Abbau von ca. 1 Mio m³ auf einer Fläche von 12.8 ha (Zwischenergebnis).

Im subregionalen Kiesabbaukonzept Bündner Herrschaft wurde diesem Vorhaben 1. Priorität zugeordnet. Gemäss dem vorliegenden Richtplankonzept soll und kann allerdings der regionale Bedarf für die nächsten 15 - 25 Jahre durch die Abbaureserven bei den bestehenden Werken abgedeckt werden (vgl. Ziff. 22 oben). Neuen Abbaustandorten kommt somit erst 3. Priorität zu. In Erwägung zu ziehen sind bei diesem Vorhaben das Interesse an einer möglichen Flussraumerweiterung sowie subregionale Überlegungen bezüglich einer teilweisen Versorgungsautarkie. Allenfalls müssen auch einzelne andere Abbauvorhaben teilweise oder ganz von der Realisierung zurückgestellt werden. Somit kann allenfalls ein längerfristiger Bedarf in Betracht gezogen werden.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt ist, bestehen bei diesem Vorhaben verschiedene noch offene Nutzungskonflikte (Gewässerschutzbereich Zone A, Wald, Fruchtfolgefläche, allfälliges Naturschutzgebiet). Aufgrund der vorliegenden Richtplanunterlagen sind noch wesentliche Fragen bezüglich Art und Realisierbarkeit des Vorhabens offen. Einerseits wurde der bestehende Waldstreifen gegen den Rheindamm aus dem geplanten Abbaugelände herausgenommen; andererseits wird im Bericht richtigerweise davon ausgegangen, dass ein Abbau nur in Zusammenhang mit einer ökologischen Aufwertung bzw. Flussraumerweiterung und somit unter Einbezug dieses Zwischenstreifens möglich sein dürfte. Konkrete Vorstellungen liegen diesbezüglich jedoch noch nicht vor. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben die Baulinien der Nationalstrasse A13 tangiert, was eine entsprechende Genehmigung des Bundes erfordert.

Aufgrund dieser Feststellungen kann das Vorhaben nicht als Zwischenergebnis, jedoch als Vororientierung genehmigt werden.

1.301.08 Kiesabbau "Gandalöser- Rütihof" Igis-Landquart

Das Vorhaben umfasst einen Abbau von ca. 1 Mio m³ auf einer Fläche von 10 ha (Vororientierung), westlich angrenzend an die bis 1995 abgebaute und rekultivierte Kiesgrube.

Auch bei diesem Vorhaben für eine neue Kiesgrube gilt, wie von der Region selbst erwähnt wird, dass die noch verfügbaren und bekannten Abbaureserven bei den Kieswerken in der Region bis ca. zum Jahre 2025 genügen dürften. Ein Bedarf kann somit höchstens in einer 3. Prioritätsstufe bejaht werden.

Bei diesem Vorhaben liegen ausser einer möglichen Abgrenzung noch kaum konkrete Angaben vor. Immerhin konnte bereits im Rahmen der Vorprüfung festgestellt werden, dass gegen das Vorhaben voraussichtlich keine projektausschliessenden Nutzungskonflikte vorliegen, wenn davon ausgegangen wird, dass eine etappenweise Wiederauffüllung und Rekultivierung (Fruchtfolgeflächen) sichergestellt werden kann.

Das Vorhaben kann im Sinne eines möglichen Ersatzstandortes für eine langfristige Realisierung als Vororientierung genehmigt werden.

1.301.27 Steinbruch "Helwand" Igis-Landquart

Das Richtplanvorhaben sieht einen Untertageabbau von Steinen mit einem noch nicht bezifferten Volumen vor (Vororientierung).

Die Region geht davon aus, dass der längerfristige Bedarf bereits mit den bestehenden Standorten bzw. Reserven abgedeckt ist. Somit könnte höchstens ein langfristiger Bedarf für die Versorgung der Subregion Herrschaft und Fünf Dörfer mit Steinen geltend gemacht werden. Dieser Bedarf ist jedoch schon aus wirtschaftlichen Überlegungen zu klein für das Vorhaben. Es ist denn auch im subregionalen Konzept nicht enthalten. Bezüglich eines überregionalen Bedarfs wurden keine Begehren gestellt.

Der geplante Abbaustandort liegt rund 100 m über dem Talboden und damit stark exponiert. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen deshalb grundsätzlich Bedenken gegen das Vorhaben. Auch zum Standortnachweis aus forstlicher Sicht müsste nachvollziehbar dargelegt werden können, dass in der Region keine besser geeigneten Alternativen zur Bedarfsdeckung bestehen.

Aufgrund dieser Feststellungen sind die Voraussetzungen für eine Aufnahme des Vorhabens in den Richtplan nicht gegeben. Das Vorhaben kann nur als Option betrachtet werden.

1.301.28 / 29 Lehmabbau "Siechastudä" Maienfeld und "Neuländer" Fläsch

Es handelt sich bei diesen zwei Vorhaben um eine langfristige Rohstoffsicherung, zu denen im übrigen noch keine konkreten Angaben vorliegen (Vororientierung).

Wie unter Ziffer 2.1 oben ausgeführt wurde, kann zur Sicherung der Rohstoffe für die standortgebundene industrielle Produktion ausnahmsweise der Planungshorizont über 25 Jahre hinaus erweitert werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Bereich Lehm naturgemäss nur wenige geeignete Abbaumöglichkeiten bestehen.

Die in den Richtplan aufgenommenen Lehmabbaustandorte können im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung als Vororientierungen genehmigt werden.

1.301.11 Kiesabbau "Neuländer" Fläsch

Das Richtplanvorhaben umfasst ein neues Abbaugelände mit einem Volumen von ca. 1.5 Mio m³ (Vororientierung).

Wie bei allen neuen Abbaugeländen ist aufgrund des vorliegenden Richtplanes ein Bedarf höchstens in 3. Priorität und langfristig gegeben. Diesem Standort wurde auch im subregionalen Konzept Bündner Herrschaft nur 2. Priorität zugeordnet. Im übrigen weist dieses Vorhaben, wie im Bericht dargelegt ist, verschiedene noch offene Nutzungskonflikte auf. Ein Abbau ist demzufolge voraussichtlich nur in Verbindung mit einer Flussbettauferweitung innert absehbarer Zeit realistisch.

Mit diesen Feststellungen kann das Vorhaben im Sinne eines möglichen Ersatzstandortes für eine langfristige Realisierung als Vororientierung genehmigt werden.

3 Richtplanvorhaben 1.302 Materialablagerungen

3.1 Grösse und Bedarf

Gemäss Richtplanvorhaben beträgt der jährliche Bedarf an Materialablagerungen ca. 100'000 - 150'000 m³. Das entspricht rund 40% des Abbauvolumens aus Kiesgruben in der Region. Es ist somit davon auszugehen, dass in der Region Bündner Rheintal grosse Ablagerungsreserven bestehen und dass innerhalb der Region insgesamt sogar mit einem Manko an geeignetem Material für das Wiederauffüllen von Kiesgruben gerechnet werden muss.

3.2 Regionales Konzept

Das vorliegende Richtplankonzept geht richtigerweise davon aus, dass die Materialablagerung nach definierten Prioritäten erfolgen soll: in erster Linie als Verwertung zur Wiederauffüllung von Kiesgruben zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung, zweitens zur (teilweisen) Auffüllung von abgebauten Gruben im Sinne der landschaftlichen Gestaltung und der Aufforstung. Diese Ziele und Grundsätze sind nachvollziehbar und zweckmässig. Hingegen enthält das Richtplanvorhaben keine konkreten Regelungen darüber, wie diese erreicht werden können. Hierzu wäre es zweckmässig gewesen, im Richtplan die Prioritäten bei der Wiederauffüllung und die Alternativen zur vollständigen Auffüllung und Rekultivierung einzelner Abbaustandorte sowie die Volumen im Sinne von Vorgaben für die Nutzungsplanung festzulegen. Wenigstens sind bezüglich der Prioritäten bei der Wiederauffüllung im erläuternden Bericht grobe Vorstellungen formuliert (S.41f.). Generell ist aus Sicht der Regierung festzuhalten, dass der Materialablagerung zur Wiederauffüllung von abgebauten Gruben innerhalb von Fruchtfolgeflächen Priorität zukommt. Hierbei ist besonderer Wert auf eine etappenweise und sorgfältige Rekultivierung des Bodens zu legen. In Gebieten, in denen eine vollständige Auffüllung nicht Vorrang hat, ist eine Rückführung in naturnahe Gebiete zu prüfen.

Aufgrund der umfangreichen Verwertungsmöglichkeiten innerhalb der Region ist im übrigen davon auszugehen, dass der Bedarf für zusätzliche Materialablagerungen zwecks Beseitigung im Bündner Rheintal nicht gegeben ist.

3.3 Beurteilung der Materialablagerungs-Standorte

Da es sich weitgehend um Wiederauffüllungen von Kiesgruben handelt, kann hier auf die entsprechenden Feststellungen zum Materialabbau verwiesen werden. Zu den einzelnen im Richtplan festgelegten Vorhaben bzw. Standorten ergeben sich ergänzend dazu die folgenden Feststellungen sowie Folgerungen:

1.302.01 Materialablagerung "Plong Vaschnaus" Domat/Ems

Im Hinblick auf eine landschaftlich differenzierte Gestaltung sieht das Richtplanvorhaben eine teilweise Wiederauffüllung vor (Festsetzung). Gemäss den Ausführungen zum Abbaivorhaben kann die Materialablagerung ebenfalls als Festsetzung bzw. - soweit sie den bewaldeten Teil betrifft - als Zwischenergebnis genehmigt werden.

1.301.02 Materialablagerung "Oldis" Haldenstein

Das Richtplanvorhaben sieht eine laufende Wiederauffüllung zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Der Festsetzung steht nichts entgegen.

1.302.03 Materialablagerung "Rodauen" Trimmis

Das Richtplanvorhaben sieht innerhalb des geplanten Abbaugebietes eine Materialablagerung vor (Festsetzung). Gemäss dem erläuternden Bericht (S.41) ist von einer teilweisen Wiederauffüllung zum Zwecke der Wiederaufforstung und Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen auszugehen.

Auch bei diesem Vorhaben kann im wesentlichen auf die Feststellungen zum Abbaivorhaben verwiesen werden. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist ergänzend dazu festzuhalten, dass das Gebiet nach Abbau und Auffüllung ohne verbleibende Belastungen der Landschaft zurückbleiben soll, da in diesem Bereich eine Aue von möglicherweise nationaler Bedeutung zur Diskussion steht. Dies spricht gegen einen Recyclingstandort in den "Rodauen". Hier sollen keine Ansätze für gewerbliche Nutzungen angesetzt werden.

Aufgrund dieser Feststellungen kann das Vorhaben nicht als Festsetzung, sondern lediglich als Zwischenergebnis genehmigt werden.

1.302.04 Materialablagerung "Herti" Untervaz

Das Richtplanvorhaben sieht eine laufende Wiederauffüllung zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung vor (Festsetzung). Gemäss den Ausführungen zum Abbauvorhaben kann die Materialablagerung als Festsetzung bzw. - soweit sie die Erweiterung betrifft - als Zwischenergebnis genehmigt werden.

1.302.05/ 06 Materialablagerung "Verschnals" und "Zur Burg" Igis-Landquart

Das Richtplanvorhaben sieht innerhalb der Abbaugelände für Lehm eine Materialablagerung vor (Festsetzung). Gemäss dem erläuternden Bericht (S.41) ist beim Gebiet "Zur Burg" von einer teilweisen Wiederauffüllung zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung und zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen, bei "Verschnals" von einer vollständigen Wiederauffüllung zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Der Festsetzung steht nichts entgegen.

1.302.07 Materialablagerung "Länder" Maienfeld

Das Richtplanvorhaben umfasst die bestehende Materialablagerung mit einer Erweiterung (Festsetzung).

Der Materialablagerung im heutigen Ausmass wurde mit BAB-Verfügung vom 7. Oktober 1989 zugestimmt. Es handelt sich bei dieser Materialablagerung - als einzige der im Richtplan der Region Bündner Rheintal enthaltenen - nicht um eine Wiederauffüllung einer Kiesgrube, sondern um eine Materialablagerung zwecks Beseitigung. Das Vorhaben bedarf somit auch einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach Art. 53 TVA. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen Standort handelt, der heute etwa zur Hälfte aufgefüllt ist und bei dem mittelfristig ein Abschluss mit einer zweckmässigen Endgestaltung geschaffen werden soll. Überdies bestehen in der Subregion Bündner Herrschaft zumindest kurz- bis mittelfristig keine Verwertungsmöglichkeiten. Die Standortanforderungen für Inertstoffdeponien sind, aufgrund der Vorbelastung des Standortes (Altablagerungen im Zustrombereich) nach Beurteilung der Amtes für Umweltschutz ohne technische Abdichtung erfüllt.

Das Gebiet der Materialablagerung "Länder" ist im rechtskräftigen Zonenplan dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Teilweise wird durch das Vorhaben allerdings auch Wald beansprucht. Aus forstlicher Sicht kann das Vorhaben insoweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur als Zwischenergebnis eingestuft werden. Gemäss den Angaben des Berichts (S.42) beträgt die als temporäre Rodung bezeichnete Waldfläche ca. 5'400 m², dies bei einer Gesamtfläche von 3 -5 ha.

Die Etappierung, Gestaltung und Rekultivierung ist im Rahmen der Nutzungsplanung abschliessend festzulegen. Im übrigen ist zuhanden der Folgeplanung darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben die Baulinien der Nationalstrasse A13 tangiert, was eine entsprechende Genehmigung des Bundes erfordert.

Aufgrund dieser Feststellungen kann die Erweiterung der Materialablagerung in den bewaldeten Teilen nur als Zwischenergebnis genehmigt werden.

4 Richtplanvorhaben 1.303 Deponien

4.1 Bedarf und regionales Konzept

Die Region rechnet, dass das jährlich anfallende Inertstoffdeponievolumen ca. 6'000 - 10'000 m³ beträgt. Dies ergibt für den Richtplanhorizont von 15 - 25 Jahren ein erforderliches Gesamtvolumen in der Grössenordnung von ca. 90'000 - 250'000 m³. Das Richtplankonzept geht davon aus, dass die Region zweckmässigerweise zwei Deponiestandorte aufweisen sollte, einen Standort für die Subregionen Herrschaft und Fünf Dörfer und einen Standort für die Stadt Chur und die Subregion Imboden.

Im Vorprüfungsentwurf waren im Bereich der Inertstoffdeponien noch keine Richtplanregelungen enthalten. Zwischenzeitlich wurde, wie in der Vorprüfung empfohlen, durch die Region ein entsprechendes Objektblatt erarbeitet. Dieses beschränkt sich allerdings auf die Festlegung eines einzigen Inertstoffdeponie-Standortes "Geissweid" Chur, der vorwiegend die Bedürfnisse der Stadt Chur abdeckt. Im weiteren Vorgehen ist vorgesehen, namentlich für die Subregionen Fünf Dörfer und Herrschaft zusätzlich ein Deponiekonzept zu erarbeiten und den Richtplan entsprechend zu ergänzen. Die Regierung ersucht die Region, diese Ergänzung umgehend in Angriff zu nehmen.

4.2 Beurteilung des Inertstoffdeponie- Standortes

Zu dem im Richtplan vorgesehen Standort 1.303.01 Inertstoffdeponie "Geissweid" Chur (Festsetzung) ergeben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die folgenden Feststellungen und Folgerungen:

Die Deponie "Geissweid" ist bereits seit Jahren in Betrieb. Zur Zeit fehlt allerdings noch die Ausscheidung einer Deponiezone; gemäss Zonenplan liegt die Deponie im übrigen Gemeindegebiet. Zum weiteren Vorgehen (Ziff. 5.2 Objektblatt) ist zu ergänzen, dass

die Deponie einer Betriebsbewilligung nach Art. 53 TVA bedarf. Durch den Anlagebetreiber (Stadt Chur) ist dem Amt für Umweltschutz ein entsprechendes Gesuch nach Art. 52 TVA einzureichen. Die Betriebsbewilligung für eine Inertstoffdeponie kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.

Wie im erläuternden Bericht (S.44 bzw. Beilage 3) dargelegt ist, ist im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung in Richtung Westen eine Rodung notwendig. Die Schritte für die dazu erforderliche forstrechtliche Regelung bzw. einen Rodungsvorentscheid auf Stufe Richtplan wurden noch nicht eingeleitet. Aus forstlicher Sicht kann das Vorhaben insoweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur als Zwischenergebnis eingestuft werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass es sich bei der durch das Vorhaben beanspruchten Waldfläche im Vergleich zur Gesamtfläche um einen geringen Anteil handelt. Auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird auf einen südlich gelegenen Gehölzstreifen hingewiesen, für dessen Entfernung, ob Hecke oder Wald, eine Bewilligung mit Ersatzpflicht notwendig ist. Ein Ersatz wird neben der Deponie (Böschung) und nach Abschluss der Deponie auch auf der Deponie als möglich erachtet. Weiter sind auch die Etappierung, Gestaltung und Rekultivierung im Rahmen der Nutzungsplanung abschliessend festzulegen.

Aufgrund dieser Feststellungen kann das Vorhaben als Festsetzung genehmigt werden. Vorbehalten bleibt die genaue Abgrenzung in bezug auf die Beanspruchung von Waldareal bzw. die erforderlichen Bewilligungen zur Entfernung von Wald bzw. Hecken.

5 Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen

Der Richtplan soll neben der regionsinternen und sachbereichsübergreifenden Abstimmung soweit nötig auch die regionsübergreifende Abstimmung umfassen. Aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes ist vom Grundsatz auszugehen, dass jede Planungsregion eine selbständige Versorgung in den Bereichen Materialabbau, Deponien und Materialablagerung anstreben soll. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Dies bedingt jedoch, dass die gegenseitige Abstimmung unter den betroffenen Regionen geregelt ist. Die Festlegung der dafür vorgesehenen Standorte ist Sache des Richtplanes der Standortregion. Es ist deshalb wichtig, dass betroffene Nachbarregionen zu den entsprechenden Richtplanvorhaben Stellung beziehen können.

Die betroffenen Regionen sowie der Kanton St. Gallen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum vorliegenden Richtplan zur Vernehmlassung eingeladen. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen von diesen keine grundsätzlichen Einwendungen ein, so dass ein Einverständnis vorausgesetzt werden kann. Hingegen wurden bezüglich der regionsübergreifenden Abstimmung teilweise Hinweise und Feststellungen gemacht, die im weiteren Vorgehen Berücksichtigung finden sollen und können. Die entsprechende regionsübergreifende Abstimmung ist in der Folge im Rahmen des kantonalen Richtplanes zu überprüfen und durch das Amt für Raumplanung soweit nötig einzubeziehen.

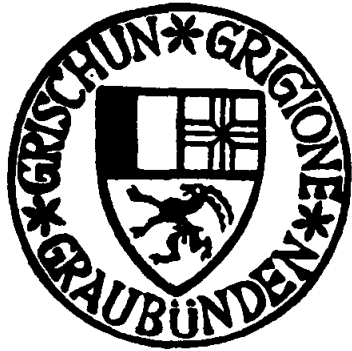
Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das Richtplanvorhaben Nr.1.301 "Materialabbau" wird im Sinne der Erwägungen und Feststellungen gemäss Ziffer 2 (Seiten 4 ff.) und mit den folgenden Vorbehalten genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
 - a) Das Vorhaben 1.301.02 Kiesabbau "Plong Vaschnaus" Domat/Ems wird in bezug auf die Erweiterung in den bewaldeten Teilen als Zwischenergebnis (statt Festsetzung) genehmigt.
 - b) Das Vorhaben 1.301.22 Steinbruch "Zafrinis" Felsberg wird von der Genehmigung sistiert.
 - c) Das Vorhaben 1.301.05 Kiesabbau "Rodauen" Trimmis wird als Zwischenergebnis (statt Festsetzung) genehmigt.
 - d) Das Vorhaben 1.301.06 "Obere und Untere Auen" (= Station) Trimmis wird als Zwischenergebnis (statt Festsetzung) genehmigt.
 - e) Das Vorhaben 1.301.07 Kiesabbau "Herti" Untervaz wird bezüglich der Erweiterung als Zwischenergebnis (statt Festsetzung) genehmigt.
 - f) Das Vorhaben 1.301.10 Kiesabbau "Rheinau" Maienfeld wird als Vororientierung (statt Zwischenergebnis) genehmigt.

- g) Das Vorhaben 1.301.27 Steinbruch "Helwand" Igis-Landquart wird von der Genehmigung ausgenommen. Es ist als Option zu betrachten.
2. Das Richtplanvorhaben Nr.1.302 "Materialablagerung" wird im Sinne der Erwägungen und Feststellungen gemäss Ziffer 3 (Seiten 14 ff.) und mit den folgenden Vorbehalten genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
- a) Das Vorhaben 1.302.01 Materialablagerung "Plong Vaschnaus" Domat/Ems wird in Bezug auf die Erweiterung im bewaldeten Teil als Zwischenergebnis (statt Festsetzung) genehmigt.
 - b) Das Vorhaben 1.302.03 Materialablagerung "Rodauen" Trimmis wird als Zwischenergebnis (statt Festsetzung) genehmigt.
 - c) Das Vorhaben 1.302.04 Materialablagerung "Herti" Untervaz wird bezüglich der Erweiterung als Zwischenergebnis (statt Festsetzung) genehmigt.
 - d) Das Vorhaben 1.302.07 Materialablagerung "Länder" Maienfeld wird in bezug auf die Erweiterung in den bewaldeten Teilen als Zwischenergebnis (statt Festsetzung) genehmigt.
3. Das Richtplanvorhaben Nr.1.303 "Deponien" wird im Sinne der Erwägungen und Feststellungen gemäss Ziffer 4 (Seiten 17 ff.) und mit folgendem Vorbehalt genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
- Das Vorhaben 1.303.01 Inertstoffdeponie "Geissweid" Chur wird unter Vorbehalt der genauen Abgrenzung in Bezug auf die Beanspruchung von Waldareal bzw. der erforderlichen Bewilligungen zur Entfernung von Wald bzw. Hecken als Festsetzung genehmigt.
4. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Richtplanvorhaben (Objektblatt und Situationsplan) vorzunehmen und für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang II zu sorgen.
5. Die Regionplanung Bündner Rheintal wird ersucht, die Gemeinden der Region gemäss Anhang I mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.

6. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (20-fach, samt Unterlagen), an die Standeskanzlei und dreifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A. Maissen
- Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen
Dr. Riesen

Beilagen:

- Verteiler (Anhang I und II)